

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Bestellungen der HumanTec Swiss AG bedürfen der nachweisbaren elektronischen Form oder der Schriftform und beruhen ausschliesslich auf diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit die Bestellung keine abweichenden Regelungen enthält. Falls die HumanTec Swiss AG vom Lieferanten die Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag erst mit deren Erhalt zustande. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn die HumanTec Swiss AG sie schriftlich ausdrücklich akzeptiert.

2. Gegenstand

- 2.1 Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung sind in der Bestellung festgelegt. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der HumanTec Swiss AG.
- 2.2 Als zugesicherte Eigenschaften gelten die spezifizierten Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Als vorausgesetzte Eigenschaften gelten die Tauglichkeit zum Gebrauch, die uneingeschränkte elektronische Verarbeitung von Kalenderdaten sowie die Ausführung gemäss Normen und Vorschriften des Bestimmungslandes oder, wenn dieses in der Bestellung nicht angegeben ist, des Lieferlandes.

3. Verzug

- 3.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die rechtzeitige Lieferung für die HumanTec Swiss AG von vordringlicher Bedeutung ist und ein Lieferverzug für die HumanTec Swiss AG oder ihre Kunden schwerwiegende Folgen haben kann.
- 3.2 Alle Änderungen der Lieferfristen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der HumanTec Swiss AG. Die Komponenten müssen der Lieferspezifikation und/oder den Produktdaten entsprechen, um als geliefert betrachtet zu werden.
- 3.3 Kann der Lieferant vertraglich vereinbarte Liefertermine nicht einhalten, so ist er verpflichtet, die HumanTec Swiss AG unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis von der Verzögerung bzw. der möglichen Verzögerung hat, und alles zu unternehmen, um den daraus resultierenden Schaden zu minimieren. In Ergänzung zu allen anderen Rechtsbehelfen, welche die HumanTec Swiss AG gestützt auf das anwendbare Recht oder den vorliegenden Vertrag zustehen, ist sie berechtigt, eine Vertragsstrafe von einem Prozent (1 %) pro Tag des Wertes der verzögerten Lieferung, maximal fünfundzwanzig Prozent (25%), zu verlangen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, der HumanTec Swiss AG sämtliche Kosten, Auslagen und Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der korrekten Vertragserfüllung durch die HumanTec Swiss AG an den Endkunden entstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, der HumanTec Swiss AG sämtliche als Vertragsstrafen oder anderweitig zufolge der Lieferverspätung an den Endkunden bezahlten Beträge zu erstatten, unabhängig davon, ob diese als Vertragsstrafe oder anderweitig erfolgten. Der Lieferant hat der HumanTec Swiss AG ferner sämtliche Kosten, Auslagen und Schäden zu ersetzen, welche sie beim Versuch den Schaden zufolge der Lieferverspätung zu mindern entstehen, soweit diese Kosten, Auslagen und Schäden die für den Fall der Lieferverspätung zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsstrafe gemäss dieser Ziffer übersteigen.
- 3.4 Unbeschadet sämtlicher vorerwähnter Rechte ist die HumanTec Swiss AG berechtigt, eine Lieferung (ohne Haftungsfolgen gegenüber dem Lieferanten) zu annullieren, soweit diese mindestens zwei (2) Tage verspätet ist. Die Verpflichtung des Lieferanten, die Vertragsstrafe zu entrichten, endet mit der Ausübung des Annullierungsrechts durch die HumanTec Swiss AG.
- 3.5 Sofern die Verzögerung auf ein Ereignis höherer Gewalt, eine Unterlassung oder ein Verschulden der HumanTec Swiss AG zurückzuführen ist, werden die Lieferfristen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände angemessen verlängert.

4. Lieferung und Eigentumsübergang

- 4.1 Bestellungen unterliegen den Incoterms 2010. Ohne weitere Angabe gilt DAP Malters.
- 4.2 Der Eigentumsübergang erfolgt beim Gefahrenübergang.
- 4.3 Die HumanTec Swiss AG behält sich vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen oder sie entgegenzunehmen und bis zur ordentlichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.
- 4.4 Allfällige Fracht- und Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen, für handelsstatistische Zwecke aber separat auszuweisen. Die HumanTec Swiss AG darf Verpackungsmaterial gegen Gutschrift zurückgeben.

5. Exportkontrolle und Zoll

- 5.1 Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listenummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, nicht-präferenzielle Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlung ist 60 Tage nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung fällig, sofern nicht anders vereinbart. Die HumanTec Swiss AG behält sich vor, bei festgestellten Mängeln des Gegenstandes die Zahlung zurückzuhalten.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Die HumanTec Swiss AG kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

8. Nutzungsrecht an Standardsoftware

- 8.1 Der Lieferant gewährt der HumanTec Swiss AG das nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der im Bestellgegenstand enthaltenen Standardsoftware für die bestimmungsgemässe Verwendung. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und hält die HumanTec Swiss AG vor allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte schadlos. Die HumanTec Swiss AG darf zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Softwarekopien herstellen.

9. Haftung

- 9.1 Die HumanTec Swiss AG und/oder seine Endkunden können für Personen- und/oder Sachschäden haftbar gemacht werden, die durch ihre Komponenten beinhaltenden mangelhaften Endprodukte verursacht wurden. Wird die HumanTec Swiss AG und/oder seine Endkunden wegen eines Sach- oder Personenschadens aufgrund einer im Endprodukt enthaltenen mangelhaften Komponente in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die HumanTec Swiss AG und/oder seine Endkunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und ihnen sämtlichen Schaden, Schadenersatz sowie sämtliche Kosten zu ersetzen, welche sie aufgrund eines Urteils eines zuständigen Gerichts bzw. aufgrund einer aussergerichtlichen Vereinbarung bezahlen mussten (einschliesslich Prozesskosten).
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft abzuschliessen, welche sämtlichen Schaden unter diesem Abschnitt deckt. Ebenso verpflichtet er sich, der HumanTec Swiss AG auf erstes Ersuchen hin einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu leisten.
- 9.3 Der Lieferant stellt die HumanTec Swiss AG von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält die HumanTec Swiss AG vollumfänglich schadlos.

10. Urheberrecht und Geheimhaltung

10.1 Alle Rechte an Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Software usw., welche die HumanTec Swiss AG dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, verbleiben bei der HumanTec Swiss AG. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der HumanTec Swiss AG ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Bestellabwicklung es nicht erfordert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf die HumanTec Swiss AG in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung nicht genannt werden.

11. Datenschutz

11.1 Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher; er erklärt sich damit einverstanden, dass die HumanTec Swiss AG personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

12. Ethisches Verhalten im Geschäftsverkehr

12.1 Der Lieferant versichert, dass er, weder direkt noch indirekt, irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber seinen Kunden, gegenüber Amtsträgern oder Mitarbeitern / Organen von der HumanTec Swiss AG oder Dritten im Widerspruch zum geltenden Recht (einschließlich des US-amerikanischen Gesetzes gegen ausländische Bestechung (U.S. Foreign Corrupt Practices Act)) machen wird und dass er auch keine Kenntnis davon hat, dass andere Personen dieses tun werden. Der Lieferant wird alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bezüglich Bestechung und Korruption einhalten.

12.2 Die HumanTec Swiss AG ist dem Lieferanten gegenüber in keinem Fall zur Erstattung von in Ziff. 12.1 genannten Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet.

12.3 Die wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts zum ethischen Verhalten berechtigt die HumanTec Swiss AG, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei weitergehende Rechte und Ansprüche der HumanTec Swiss AG unberührt bleiben. Der Lieferant ist verpflichtet, die HumanTec Swiss AG von allen Verpflichtungen, Haftungen und Kosten/Ausgaben freizustellen, denen die HumanTec Swiss AG als Folge eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung dieses Abschnitts oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages ausgesetzt ist.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand ist Luzern/Schweiz. Die HumanTec Swiss AG ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

13.2 Die Bestellung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des UN- Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.